



MARKT RIMPAR

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 29.06.2023
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Weidner, Bernhard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bötsch, Bettina
Brustmann, Max-Ferdinand
Haase, Ulrike
Härtl, Thomas
Kaiser, Andreas
Laug, Wolfgang
Losert, Burkard
May-Page, Margarete
Michel, Armin
Reith, Christian
Schmid, Harald
Schömig, Sebastian
Wagenbrenner, Dieter
Walter, Wolfgang, Dr.
Weippert, Elke
Wiesner, Dirk

Schriffthführer

Fuchs, Alexander

Weitere Anwesende

Helga Schömig, Seniorenrätin
Rudi Baumeister, Seniorenrat
Hermann Kempf, Seniorenrat

Herr Vollnhals, Fa. Cosmema GmbH
Herr Ammon, Main-Post

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Uwe
Frötschner, Christine
Keidel, Helmut
Schleich, Rene

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|--------------|---|-----------------|
| 1 | Einführung einer Bürger*innen-App; Vorstellung der Cosmema Gmbh durch den Geschäftsführer Herrn Vollnhals | 2023/158 |
| 2 | Vollzug der Bestattungsgesetze; | |
| 2.1 | Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde Rimpar (Friedhofssatzung) | 2023/159 |
| 2.2 | Satzung der Marktgemeinde Rimpar über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) | 2023/161 |
| 3 | Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates des Marktes Rimpar | 2023/172 |
| 4 | 11. Änderung Flächennutzungsplan Markt Rimpar | |
| 4.1 | Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | |
| 4.1.1 | Stellungnahme Bayernwerk GmbH vom 26.05.2023 | 2023/168 |
| 4.1.2 | Stellungnahme Mainfrankennetze vom 09.06.2023 | 2023/169 |
| 4.1.3 | Stellungnahme det Deutsche Telekom-Technik vom 16.06.2023 | 2023/179 |
| 4.1.4 | Stellungnahme PLEdoc GmbH vom 15.06.2023 | 2023/170 |
| 4.1.5 | Stellungnahme vom Amt für ländliche Entwicklung vom 13.06.2023 | 2023/173 |
| 4.1.6 | Stellungnahme Industrie und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt | 2023/174 |
| 4.1.7 | Träger öffentlicher Belange die keine Bedenken oder Einwände vorbringen | 2023/177 |
| 4.1.8 | Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben | 2023/178 |
| 4.2 | Satzungsbeschluss nach erfolgter Abwägung | |
| 5 | Bauanträge und Bauanfragen | |
| 5.1 | Antrag auf Vorbescheid: Nachträgliche Errichtung einer Pultdach-Gaube in Holzständerbauweise an bestehendem Wohnhaus mit Satteldach, Flur-Nr. 443/2 | 2023/175 |
| 6 | Ortsumfahrung Rimpar - Regelung der Rechtsverhältnisse an den gemeinschaftlichen Anlagen der zukünftigen Teilnehmergeinschaft Rimpar 4 | 2023/162 |
| 7 | Bericht des 1. Bürgermeisters über die Geschäfte der laufenden Verwaltung | |

1. Bürgermeister Bernhard Weidner eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Bürgermeister Weidner dem Kollegen und Marktgemeinderatsmitglied Armin Michel im Namen des gesamten Marktgemeinderates nachträglich zum 60. Geburtstag.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Einführung einer Bürger*innen-App; Vorstellung der Cosmema Gmbh durch den Geschäftsführer Herrn Vollnhals

Die Cosmema GmbH bietet dem Markt Rimpar die Einrichtung einer individuellen Gemeinde-App an. Die App wurde dem Geschäftsleiter Alexander Fuchs im Rahmen des Arbeitskreises der Geschäftsleiter im Landkreis Würzburg vorgestellt, Bürgermeister Bernhard Weidner wurde sie im Rahmen einer ILEK – Veranstaltung am 19.05.2023 vorgestellt. In den Dateiuunterlagen sind die Beispiele, Erläuterungen und Preise hinterlegt. Die App ist eine sinnvolle, moderne und aktuelle Informationsquelle für die Bürgerinnen und Bürger, die als Ergänzung zu den anderen Angeboten im Zuge der Digitalisierung auch die Verwaltung unterstützt. Das öffentliche Leben wird mit der Kommunen-App der Cosmema GmbH innovativ und digital abgebildet. Die Einführung der App wird seitens der Verwaltung und des 1. Bürgermeisters befürwortet.

Unter <https://www.youtube.com/watch?v=WbcOrZr3Tfk&t=103s> kann ein kurzes Vorstellungsvideo eingesehen werden. Die Cosmema-App wird in der Marktgemeinderatssitzung persönlich vom Geschäftsführer Herrn Vollnhals online vorgestellt und die Marktgemeinderatsmitglieder erhalten die Möglichkeit für Nachfragen.

Im Umkreis ist die App bereits bei den Gemeinden Gaukönigshofen, Veitshöchheim, Erlabrunn, Margetshöchheim, im Markt Zell, in Bergtheim sowie in Unterpleichfeld, Gerbrunn und weiteren Gemeinden im Einsatz bzw. befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase. Nach den aktuellen Erfahrungen nutzen im Durchschnitt 60-80 % aller Gemeindebürger*innen die Cosmema App (nach einer Anlaufzeit von einigen Wochen).

Rückfragen bei den Geschäftsleiter*innen der genannten Kommunen ergaben eine hohe Zufriedenheit mit dem durchführenden Partner und der App. Alle Absprachen wurden verlässlich umgesetzt und es kann bisher nur positives berichtet werden. Die Einführung verlief schnell, reibungslos und sehr unbürokratisch. Durch die App erreicht die Kommune die Bürger unverzüglich bei Wasserrohrbrüchen, öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Hinweise. Mit der App können auch Vereine ihre Termine und Veranstaltungen veröffentlichen. Das Bürgerserviceportal ist verlinkt und auch das Rimparer Mitteilungsblatt kann per App eingesehen werden.

Die einmaligen Kosten (Gestaltung, Technische Entwicklung, Markteinführung) betragen insgesamt 4.243,50 € plus MwSt., die monatlichen Kosten (Aktualisierung, Updates, Pflege der Inhalte, Betreuung) belaufen sich auf : 304,84 € plus MwSt.

Zu diesem Punkt begrüßt Bürgermeister Weidner den Geschäftsführer der Cosmema GmbH Herrn Johannes Vollnhals. Es geht heute um die Frage „wie kann eine Kommune kommunizieren“? Dazu werden bereits folgende Kommunikationskanäle eingesetzt:

- Home-Page
- Presse
- Mitteilungsblatt
- Flurfunk
- Social Media Facebook, Instagram, WhatsApp-Status

Dabei ist Facebook umstritten und es wird die Frage sein, wie lange eine offizielle Kommunikation über Facebook noch sinnvoll erscheint. Instagram zeigt nur schöne Bilder und der WhatsApp-Status ist eine Kommunikation nur für Insider.

Wie kann also die Bevölkerung im Bedarfsfall in Echtzeit informiert werden?

Dazu stellt Herr Vollnhals in einer ausführlichen Präsentation die Gemeinde- und Bürger-App vor. So werden die einzelnen Menüs individuell auf die Bedürfnisse der Gemeinde abgestimmt, so dass neben den Rathausinformationen und Bürgerservice-Portal die Vereine, der ÖPNV, Ärzte, Apotheken oder auch die Gemeindejugendarbeit darüber kommuniziert werden können. Herr Vollnhals zeigt anhand des ÖPNV-Beispiel, wie tiefgehend die Informationen in Echtzeit angezeigt werden. Eine ganz wesentliche Funktion sind die Push-Nachrichten, die nicht nur im Katastrophenschutzfall eine schnelle Kommunikation ermöglicht, sondern auch z. B. bei Schäden an den Wasserleitungen oder Straßensperrungen. Der Menüpunkt „Bürger helfen Bürger“ ist ein Menüpunkt, indem z. B. Hilfe angeboten oder auch Hilfe angenommen werden kann.

Im Anschluss beantwortet Herr Vollnhals die Fragen, insbesondere zum Datenschutz, Datenlöschung, welche Möglichkeiten die Vereine haben, ihre Informationen an die Fa. Cosmema GmbH zu geben (WhatsApp, SMS, E-Mail und Telefon), damit diese über die App verbreitet werden können, maximale Preiserhöhung von 5 v. H. im Jahr, auch nach Ablauf der Förderung. Auch setzt die App bereits die KI ein, wenn beispielsweise ein Datum angegeben ist, dies nach Ablauf automatisch gelöscht wird. Die Haftung für die Inhalte liegt bei der Fa. Cosmema GmbH. Herr Vollnhals stellt auch klar, dass es keinerlei Bestrebungen gibt, die Firma zu verkaufen, auch bei einer Insolvenz würde die Gemeinde-App bestehen bleiben.

In dem Zusammenhang erläutert Bürgermeister Weidner klar, dass mit Einführung der Gemeinde-App das Mitteilungsblatt „Rimpar aktuell“ keinesfalls eingestellt wird. Auch werden die verschiedenen Apps wie die Jugend-App noch eine Zeit lang nebeneinander laufen. Ratsmitglied Weippert erläutert in dem Zusammenhang, dass die Jugend-App ein Flop ist, da lediglich 2 bis 3 Einträge im halben Jahr zu verzeichnen sind, so dass die 875 Euro im Jahr eingespart werden könnten. Aus der anschließenden Diskussion entwickelte sich ein Prüfauftrag an die Verwaltung, inwieweit durch die Einführung der Gemeinde-App bei anderen Kommunikationskanälen Kosten eingespart werden können.

Als Deckungsvorschlag gibt Bürgermeister Weidner Haushaltsmittel aus dem EDV-Budget bekannt, alternativ die Bürgermeister-Verfügungsmittel. Bei den Haushaltsberatungen im November ist für 2024 ein entsprechender Ansatz zu bilden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Rimpar beschließt, dass die Gemeinde-App der Cosmema GmbH -wie vorgestellt- zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Markt Rimpar eingerichtet und betrieben werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob durch die Gemeinde-App andere Kommunikationskanäle wie z. B. die Jugend-App eingespart werden können.

Beschlossen Ja 16 Nein 1

2 Vollzug der Bestattungsgesetze;

2.1 Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde Rimpar (Friedhofssatzung)

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.06.2023 eingehend mit der neuen Friedhofssatzung beschäftigt. Die Friedhofssatzung wurde in den letzten Monaten mit der Friedhofsverwaltung und einer engen Abstimmung mit dem Büro Schulte erarbeitet, da gewisse Änderungen in der Friedhofssatzung auch Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation haben. Sie ist angelehnt an die Mustersatzung des bayerischen Gemeindetages unter Beachtung der spezifischen örtlichen Verhältnisse. Die in der Ausschusssitzung erarbeiteten Änderungen sind farblich gekennzeichnet und in dem vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Bürgermeister Weidner führt aus, dass die alte Friedhofssatzung – im Wesentlichen aus dem Jahr 1979 mit Anpassungen zuletzt 1996 nicht mehr auf der Höhe der Zeit war, weder was die Grundlagen der Rechtsprechung noch die aktuelle Beerdigungskultur angeht.

Nachdem der Rimparer Friedhof durch weitere Urnengräber, Baum- und Wiesengräber, erweitert worden war, mussten diese nun in die Satzung mit eingearbeitet werden. 39 Paragraphen umfasst die neue Friedhofssatzung. Er fasst die wichtigsten Änderungen in Kurzdarstellung zusammen:

Bisher war für die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde die Firma Meder beauftragt. Nun werden die hoheitlichen Tätigkeiten (per Gestattung) auf den Bestatter übertragen, welchen die Angehörigen auswählen. Das Unternehmen muss von der Gemeinde geprüft und zugelassen sein. Dies macht es dann auch für die Angehörigen einfacher. Für sogenannte Leistungen zur Gestaltung einer Bestattung konnten sie auch bisher schon einen anderen Unternehmer beauftragen, mussten für die Bestattung dann aber wieder mit der Firma Meder arbeiten. Nach der neuen Friedhofssatzung kann alles aus einer Hand gemacht werden. Dieses Vorgehen kommt auch der Firma Meder entgegen, die den Vertrag diesbezüglich auflösen wollte, da die Verfahrensweise nicht mehr zeitgemäß war und sie so besser wirtschaften könne.

Weiter soll die neue Satzung so gestaltet werden, dass moderne Bestattungsformen, Baum- und Wiesengräber möglich sind. Auch die Verlängerungsfristen werden neu geregelt. Konnte man bisher nach der Erstbelegung nur um die komplette Ruhefrist verlängern, würde dann eine Verlängerung in 5-Jahresschritten ermöglicht werden. Eine weitere Neuerung, die im Entwurf vorgesehen ist, ist die Möglichkeit, dass man ab einem Alter von 70 Jahren im Vorfeld / zu Lebzeiten ein Einzel- bzw. Familiengrab erwerben kann. Dies gilt nicht für Baum- und Wiesengräber, sowie für die Kolumbarien.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.2 Satzung der Marktgemeinde Rimpar über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Herr Winkler vom Büro Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung stellte in der Hauptausschusssitzung am 15.06.2023 ausführlich die Gebührenkalkulation vor. Im Anschluss gab der Ausschuss die Empfehlung an den Marktgemeinderat, die Gebühren wie vorgeschlagen zu beschließen. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation i. V. m. der Friedhofssatzung wurde die Gebührensatzung erstellt, die ebenfalls als Anlage beigefügt ist. In der Ausschusssitzung wurde angeregt zu prüfen, ob die einzelnen Gebühren auf ein Jahr satzungsrechtlich ausgewiesen werden können. Da keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen, wurde dies im beigefügten Entwurf berücksichtigt.

Wie Bürgermeister Weidner ausführte, sind gebührenfähige Kosten nach dem Kommunalen Abgabegesetz (KAG) kalkulatorische Kosten, die durch getätigte Investitionen entstehen sowie laufende Betriebskosten im engeren Sinn und die Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung. Demnach wurde bei der Kalkulation folgende ansetzbare Kosten berücksichtigt:

- angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (kalkulatorische Abschreibung)
- angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Verzinsung)
- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen
- Kosten für die Verwaltung der Einrichtung einschließlich Verwaltungskostenbeitrag
- Kosten für den Unterhalt der Einrichtung

Von Seiten des Büros Kommunalberatung Dr. Schulte und Röder wies man bereits im Vorfeld auch auf einige Besonderheiten im Bestattungswesen hin, die es im Gegensatz zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen gibt und die im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt wurden:

- Bewertung der Friedhofsgrundstücke
- Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden dürfen nicht in den neu kalkulierten Bemessungszeitraum weitergegeben werden
- Kosten für im Friedhof bestehende Ehrengräber (z.B. Kriegsgräber, Priestergräber) sowie für bestimmte Anlässe anfallende Repräsentationskosten (Kranzniederlegung u.ä.) sind keine durch den Betrieb des Friedhofs veranlassten Kosten.
- kein Ansatz von Kosten, die durch Maßnahmen der Denkmalpflege entstehen
- Flächenanteile von Grünanlagen, Wegen und Gebäuden des Friedhofes, die über das notwendige Maß der Bereitstellung für das Bestattungswesen hinausgehen, können im öffentlichen Interesse stehen („öffentliches Grün“) und sind mit allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken. Hierzu zählt z.B. die Sanierung des Oppauer Denkmals.
- Vorhalteflächen, die über die künftigen Bedarfsflächen hinausgehen (Flächenüberhang aus Überkapazitäten), können mit diesbezüglichen Kosten in der Gebührenbemessung unberücksichtigt bleiben

Als Bemessungszeitraum für die Gebührenbemessung wurden die Haushaltsjahre 2020-2022 herangezogen. Das Gesetz schreibt vor, dass die Kosten für einen Friedhof durch Gebühren refinanziert werden. In den vergangenen Jahren konnte mit den erhobenen Gebühren keine Kostendeckung erreicht werden. Eine Gebührenerhöhung war notwendig.

Für die Kalkulation wurden die laufenden Betriebskosten und die kalkulatorischen Kosten ermittelt und mit diesen Werten die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren, die Kalkulation für die Benutzung des Leichenhauses und die Kalkulation für den Verwaltungskostenanteil Bestattungen aufgebaut.

Damit der Friedhof kostendeckend betrieben werden kann müssen die Grabnutzungsgebühren, die Leichenhausbenutzungsgebühren und der Verwaltungskostenbeitrag bei Bestattungen wie folgt angehoben werden:

Die höheren Grabgebühren bei den Sarggrabstätten in Rimpar III und Maidbronn II folgen aus dem pflegerischen Mehraufwand in diesem Bereich. Bei den Urnengrabstätten ist die Gebühr beim Kolumbarium bzw. den Urnenwänden höher, da hier die Anschaffungskosten höher waren.

Die unterschiedlichen Laufzeiten sind den Bodenbeschaffenheiten geschuldet. Auch angepasst wurden die Leichenhausnutzungsgebühren (jetzt 299 Euro / Benutzungstag) und der Verwaltungskostenbeitrag bei Bestattungen (jetzt 74 Euro / Bestattungsfall).

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation wurde im Hauptausschuss auch nicht allzu lange diskutiert und die Empfehlung an den Marktgemeinderat ausgesprochen, die ermittelten Gebühren entsprechend in voller Höhe einzufordern. Der Marktgemeinderat stimmte der Empfehlung zu.

Ein Grund für die Anhebung der Gebühren ist auch, dass die Gemeindeordnung eine Rangordnung der Deckungsmittel aufführt, wonach besondere Entgelte für kommunale Leistungen (= Benutzungsgebühren) noch vor Steuern u. ä. zur Finanzierung des Haushaltes einzusetzen sind.

Außerdem sollen die Benutzungsgebühren nach dem Kommunalen Abgabegesetz die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Kostendeckungsprinzip). Ein Verzicht auf angemessene Entgelte schmälert die allgemeine Finanzkraft der Kommune nachhaltig. Auf die Erhebung von kostendeckenden Benutzungsgebühren ist zur Verbesserung der Finanzlage besonderes Gewicht zu legen. „Eine Neukalkulation sollte trotz eines gewissen Spielraums spätestens alle vier Jahre erfolgen, denn nur so kann den gesellschaftlichen Entwicklungen, die gerade im Bestattungswesen umfassend Raum greifen, Rechnung getragen werden. Die aktuellen Änderungen gelten nur für die neuen Verträge/ Gräber gelten, heißt, für die alten Gräber gelten für die Restlaufzeit noch die alten Preise.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage beigefügten Fassung. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates des Marktes Rimpar

Ratsmitglied Michel verlässt den Sitzungssaal.

Der Seniorenrat ist mit der aktuellen Wahlordnung auf die Verwaltung zugekommen und in mehreren Besprechungen wurden die in der Anlage farblich gekennzeichneten Novellierungen abgestimmt. Für die Neuwahl voraussichtlich am 29.11.2023 wurde intern ein Kalender erstellt, der in erster Linie zur Abstimmung innerhalb der Fachbereiche dient sowie den jeweiligen Rimpar-Aktuell-Redaktionsschluss berücksichtigt.

In der Sitzung wird von allen Fraktionen grundsätzlich Zustimmung signalisiert. Ratsmitglied Schmid empfiehlt bezüglich des Wahlalters in den nächsten Jahren mit dem neuen Seniorenrat darüber zu diskutieren, ob das aktive und passive Wahlrecht mit 60 Jahren noch zeitgemäß ist, wo doch bis zum regulären Renteneintritt noch 7 Jahre gearbeitet werden muss. Ein weiterer Punkt ist die Amtszeit von aktuell 3 Jahren. Hier könnte man auch auf 6 Jahre gehen oder alternativ auch über 4 oder 5 Jahre nachdenken. Er schlägt vor, dem Marktgemeinderat rechtzeitig im Jahre 2026 einen Vorschlag vorzulegen.

Seniorenrat Rudolf Baumeister ist dagegen, das Alter zu erhöhen. Ratsmitglied Haase stellt klar, dass letztendlich nur der Marktgemeinderat dies durch Beschluss der Wahlordnung festlegt. Aktuell hat sich der Seniorenrat Gedanken gemacht, weil die bisherige Wahlordnung ihrer Meinung nach Fehler hatte. Das ehrenamtliche Engagement als Seniorenrat ist nicht ohne, der Marktgemeinderat muss sich dazu bekennen, ob er künftig einen Seniorenrat möchte oder nicht, welches Alter wählen und gewählt werden darf, wie lange die Amtszeit gehen soll usw.

Aktuell haben alle gewählten Mitglieder des Seniorenrats gesundheitliche Probleme und diese werden in aller Regel mit zunehmendem Alter auch nicht besser. Seniorenarbeit braucht aktive Jungsenioren, die auch mal körperliche ehrenamtliche Arbeit vollrichten können. Dabei stellt sie die vielen weiteren wichtigen Aufgaben des

Seniorenrates vor wie beispielsweise die Vermeidung von vereinsamen im Alter, Nachbarschaftshilfe leisten und vieles mehr.

Nach Aussprache zum Sachverhalt bittet Bürgermeister Weidner darum, über die als Beschlussvorlage versandte Wahlordnung abzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates des Marktes Rimpar. Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

4 11. Änderung Flächennutzungsplan Markt Rimpar

Bürgermeister Weidner bittet die teilweise ausführlichen Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes einzeln abzustimmen.

4.1 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

4.1.1 Stellungnahme Bayernwerk GmbH vom 26.05.2023

Die Netze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (GasUf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir Stellung zu Ihrer E-Mail vom 20. Mai 2023.

In diesem Teilbereich von Maidbronn und somit im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich derzeit keine Versorgungsanlagen aus den Bereichen Strom/ GAS bzw. Datenleitungen unseres Unternehmens. Allerdings verläuft eine GAS-Hauptleitung im angrenzenden Weg mit der Flurnummer 6181. Die Versorgungsleitung hat einen Schutzstreifen von beidseits der Leitungsachse von 1mtr. Auch wenn diese Hauptleitung nicht innerhalb des Bebauungsplans verlegt ist, besteht die Möglichkeit, dass diese durch das Baufeld bzw. Baustellenzufahrt betroffen sein könnte. Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunft.html>

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Weiterhin weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 mtr. zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Weiterhin bitten wir Sie, sich mindestens zwei Arbeitswochen vor Baubeginn mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheidenfeld unter der Rufnummer 09391 903 330 bzw. marktheidenfeld-service@bayernwerk.de zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27. April 2023 bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Beteiligen Sie uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit und Schutzzonen ergeben können.

Dass die Netze der Gasversorgung Unterfranken (GasUf) an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet wird, ist bereits bekannt. Dass im Geltungsbereich keine Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH verlaufen, wird zur Kenntnis genommen. Die Ferngasleitung neben dem Geltungsbereich ist bereits bekannt und im Planteil inkl. dem Schutzbereich aufgenommen. Der Schutzstreifen wird von jeglicher Bepflanzung freigehalten, um die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten zu gewährleisten. Die Bayernwerk Netz GmbH wird spätestens zwei Arbeitswochen vor Baubeginn informiert. Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nahm zur Kenntnis, dass gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27. April 2023 keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch bei den weiteren Verfahren wieder beteiligt.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

4.1.2 Stellungnahme Mainfrankennetze vom 09.06.2023

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Versorgungsleitungen der Mainfranken Netze GmbH (MFN), Stadtwerke Würzburg AG (STW) sowie der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (TWV). Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen den genannten Flächennutzungsplan.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt und falls erforderlich gesichert werden. Sollten Umliegungen von Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, so regelt sich die Kostenträgerschaft nach dem Verursacherprinzip, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen. Die Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH sind nicht betroffen.

Wir verweisen auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 21.03.2023, die weiterhin ihre Gültigkeit hat. Bei einer Bepflanzung muss darauf geachtet werden, dass Bäume und tiefwurzeln Sträucher einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren bestehenden Versorgungsleitungen haben. Grundsätzlich sind hierbei die Festlegungen der DIN 18920 sowie die DVGW-Arbeitsblätter GW 125, G 462 und W 403 einzuhalten.

Für spartenübergreifende Netzauskunft setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Zuge der Planung und vor Baubeginn im Rahmen Ihrer Erkundungspflicht mit unserem zentralen Kontakt planauskunft@mainfrankennetze.de in Verbindung. Ein bereits vorhandener Zugang zu unserem 24/7 Portal Netzauskunft kann hierfür ebenfalls genutzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nahm zur Kenntnis, dass gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27. April 2023 keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

Die Hinweise auf die Kostenteilung bei erforderlicher Umlegung von Versorgungseinrichtungen wird zu Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich ist es bisher nicht geplant, Bäume zu pflanzen. Es werden lediglich Flächen herausgenommen.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

4.1.3 Stellungnahme der Deutsche Telekom-Technik vom 16.06.2023

Zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Rimpar bestehen unsererseits keine Einwände

Beschluss:

Keine Abwägung erforderlich.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

4.1.4 Stellungnahme PLEdoc GmbH vom 15.06.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH, Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat nahm zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich keine Leitungen der durch PLEdoc GmbH verwalteten Unternehmen verlaufen. Bei einer Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereiches, wird die PLEdoc GmbH erneut beteiligt.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

4.1.5 Stellungnahme vom Amt für ländliche Entwicklung vom 13.06.2023

Gegen die o. a. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.

Im Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für das Jahr 2023 die Anordnung einer unternehmensbedingten Flurbereinigung vorgesehen. Die Flurstücke, die von o. g. Flächennutzungsplan-Änderung berührt sind, werden voraussichtlich im Flurneuerordnungsverfahren beteiligt sein.

Beschluss:

Dass von Seiten des ALE keine Bedenken gegen die 11. Änderung des FNP erhoben werden, wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Flurstücke im Jahr 2023 im Flurbereinigungsverfahren aufgenommen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

4.1.6 **Stellungnahme Industrie und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt**

Auszug aus der Stellungnahme:

Die Gemeinde Rimpar plant die 11. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Planvorhaben sieht die Herausnahme der Gewerbeflächen im Süden von Maidbronn vor, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Trasse der geplanten Umgehungsstraße (Südumfahrung) verwirklicht werden kann und damit das Gewerbegebiet diesem nicht entgegensteht. Mittelfristig sollen an anderer Stelle Gewerbegebietsflächen ausgewiesen werden, dies wird jedoch erst im Rahmen einer weiteren Flächennutzungsplanänderung erfolgen. Als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:

Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Mainfrankens ausreichend Industrie- und Gewerbeflächen für Erweiterungen und Neuansiedelungen zur Verfügung stehen sollten.

Beschluss:

Dass von Seiten der IHK Würzburg – Schweinfurt keine Bedenken gegen die 11. Änderung des FNP erhoben werden, wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit Mainfrankens ausreichend Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung stehen sollten, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

4.1.7 **Träger öffentlicher Belange die keine Bedenken oder Einwände vorbringen**

Ratsmitglied Michel kommt zurück in den Sitzungssaal.

2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
17	Handwerkskammer Unterfranken
21	Kreisjugendring Würzburg
22	Landratsamt Würzburg
24	Luftamt Nordbayern Regierung von Mittelfranken
27	Regierung von Unterfranken
29	Regionaler Planungsverband
32	Staatliches Bauamt Abteilung Straßenbau
37	Gemeinde Estenfeld
39	Gemeinde Hausen
40	Gemeinde Unterpleichfeld
41	Gemeinde Veitshöchheim

Insgesamt sind keine Stellungnahmen mit Einwänden von Trägern öffentlicher Belange eingegangen

Insgesamt sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen

Beschluss:

Das Gremium nahm die Auflistung der Träger öffentlicher Belange die keine Bedenken oder Einwände habe zur Kenntnis. Ebenfalls wurde zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen mit Einwänden, weder von der Öffentlichkeit noch von Trägern öffentlicher Belange, eingegangen sind.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

4.1.8 Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
5	Bayerischer Bauernverband
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
7	Bayerisches Forstamt
8	Bergamt Nordbayern
10	Bund Naturschutz in Bayern e. V.
12	Immobilien Freistaat Bayern
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
14	Deutsche Funkturm GmbH
16	Fischereifachberater
19	Kreisheimatpflegerin
20	Kreisbrandrat Herr Michael Reitzenstein
23	Landesbund für Vogelschutz
28	Regierung von Unterfranken - Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
30	Staatliches Gesundheitsamt
31	Staatliches Schulamt
33	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
34	Team orange
35	Stadt Würzburg FA Tiefbau
36	Stadt Arnstein
38	Gemeinde Günthersleben

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nahm die Liste der Träger die keine Stellungnahme abgegeben haben zur Kenntnis

Beschlossen Ja 17 Nein 0

4.2 Satzungsbeschluss nach erfolgter Abwägung

Zuletzt schlägt Bürgermeister Weidner nach erfolgter Abwägung vor, dem Satzungsbeschluss zuzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5 Bauanträge und Bauanfragen

5.1 Antrag auf Vorbescheid: Nachträgliche Errichtung einer Pultdach-Gaube in Holzständerbauweise an bestehendem Wohnhaus mit Satteldach, Flur-Nr. 443/2

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Am Schleifweg“ und ist gesichert.

Zur Schaffung neuen Wohnraums für 2 von 4 Kindern, ist die Errichtung einer Dachgaube in Holzständerbauweise auf der nordöstlichen Dachhälfte des Satteldachs des Einfamilienhauses Am Schleifweg 9 in 97222 Rimpar geplant.

Im Vordergrund der Planung steht die Schaffung von Wohnraum für 2 von 4 Kindern mit geringem Kostenaufwand. Da auf der südwestlichen Dachhälfte des Satteldachs eine Photovoltaikanlage installiert ist, beschränkt sich, zur Vermeidung der Kosten für den Rück- und Wiederaufbau der vorgenannten Photovoltaikanlage, die Errichtung der neuen Gaube auf die nordöstliche Dachhälfte.

Aufgrund der geringen Gebäudebreite von 8,27m und der Dachneigung des Satteldachs von 30° ergibt sich im Firstbereich eine lichte Raumhöhe von ca. 2.30m.

Zur Schaffung von neuem Wohnraum im DG wurde deshalb eine Pultdach-Gaube mit einer Dachneigung von 5° geplant. Um die Kosten für Anpassungs-/Putzarbeiten im Bereich der Giebel zu vermeiden, wurden die Gaubenseitenwände um ca. 75cm von den Giebeln eingerückt.

Vom Marktgemeinderat wurde die Planung zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Diskussion vertrat das Gremium mehrheitlich die Auffassung, dass sich ein solches Bauvorhaben nicht in die Eigenart der Umgebung einfügt. Bei der vorliegenden Planung kann man aufgrund der Größe nicht von einer Gaube sprechen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Beschlossen Ja 14 Nein 3

6 Ortsumfahrung Rimpar - Regelung der Rechtsverhältnisse an den gemeinschaftlichen Anlagen der zukünftigen Teilnehmergeinschaft Rimpar 4

Aus Anlass der Verlegung der Kreisstraße n WÜ3 und WÜ8 im Rahmen der Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrten Rimpar und Maidbronn wurde beantragt, ein Unternehmensverfahren einzuleiten. Im Verfahren sollen der durch dieses Unternehmen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und durch das Unternehmen entstehende Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Mit Anordnung des Unternehmensverfahrens durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken entsteht die Teilnehmergeinschaft Rimpar 4. Der Teilnehmergeinschaft obliegt die Neuordnung des Verfahrensgebietes. Zu Ihren Aufgaben gehören auch die Planung und der Bau von gemeinschaftlichen Anlagen,

soweit es der Zweck der Flurneuordnung erfordert. Nach derzeitigem Stand sind die Rekultivierung von ca. 11 km Erdwegen und die Neuanlage von ca. 2,8 ha Landschaftspflegemaßnahmen vorgesehen.

Welche Maßnahmen jedoch tatsächlich geplant und umgesetzt werden, entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Dieser wird nach Anordnung des Verfahrens von der Teilnehmergeinschaft gewählt.

Während des laufenden unternehmensbedingten Flurneuordnungsverfahrens und vor der planrechtlichen Behandlung des Wege- und Gewässerplans muss durch Vereinbarung geregelt werden, wer für die neuen Anlagen zukünftig Eigentum und Unterhaltung übernehmen wird. Dabei gehen Eigentum und Unterhaltung der durch die Teilnehmergeinschaft geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen regelmäßig auf die Kommune über.

Daher ist es zweckmäßig, bereits vor Anordnung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz von der Kommune die grundsätzliche Zustimmung zur Übernahme von Eigentum und Unterhaltung der von der künftigen Teilnehmergeinschaft zu planenden gemeinschaftlichen Anlagen zu erhalten.

Der empfohlene Beschlussvorschlag wird vom Marktgemeinderat kritisch diskutiert, da nicht klar ist, worauf man sich da eigentlich einlässt. Der Marktgemeinderat möchte auch für die Übernahme der einzelnen Anlagen sich eine Entscheidung vorbehalten. Nach eingehender Diskussion schlägt Bürgermeister Weidner vor, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und Frau Reußner vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken zu einer der nächsten Sitzungen einzuladen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt. Frau Reußner vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken wird zu einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen eingeladen, um das Verfahren vorzustellen und zu erklären.

Zurückgestellt

7 Bericht des 1. Bürgermeisters über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Termine zum Vormerken:

Workshop Feuerwehrgerätehaus am 06.07.2023 um 19.00 Uhr

Workshop EDV am 14.09.2023 um 19.00 Uhr

Workshop Verkehr am 12.10.2023 um 19.00 Uhr

Workshop MKS noch ohne Termin – Treffen mit Planer vorgesehen am 11.7. und 11.10.2023; Rücklauf Reg. v. Ufr. Hr. von der Linden steht seit Ende Mai 2023 aus

Vortrag zum Thema Balkonkraftwerk; Herrn Braun passt der 03.08.2023 am besten

Bauvorhaben, die als Angelegenheit der laufenden Verwaltung behandelt wurden; auf Wunsch einiger Fraktionsvorsitzenden hier im Bericht des BGM zur laufenden Verwaltung zur Kenntnis des MGR:

- Angefordert bei Marco am 14.6.2023/BW

- Errichtung
- Abbruch und Neuerrichtung
- Nutzungsänderung
- Neubau
- Bau
- Einbau
- Ausbau

KiTa - Zentrale Platzvergabe - ein Erfolgsmodell

ca. 150 Anmeldungen von 170 digital, lediglich 20 Papieranmeldungen, im Wesentlichen von Migranten; ab 01.09.2023 starten wir als Träger Markt Rimpar mit folgenden Einrichtungen:

Rappelkiste:	2 Kindergartengruppen plus 3 Kinderkrippengruppen
Kunterbunt:	2 Kindergartengruppen plus 2 Kinderkrippengruppen
Schloßmühle:	2 Kindergartengruppen plus 1 Kinderkrippengruppe
Waldgeister:	1 Kindergartengruppe
Bachzwerge:	2 Kindergartengruppen plus 2 Kinderkrippengruppen
Hort Rimparer Strolche:	2 Grundschulkinderguppen plus 1 Notgruppe
Hort Tintenlecks:	2 Grundschulkinderguppen
Mittagsbetreuung:	1 Grundschulkinderguppe

Insgesamt 23 Gruppen in 8 Einrichtungen

170 Neuanmeldungen mussten für das KiGa-Jahr 2023/2024 erstmals zentral vergeben und folgende Punkte wurden soweit möglich berücksichtigt:

- Elternwunsch
- Möglichst alle KiTa´s gleich auslasten
- Kinder mit Migrationshintergrund möglichst in allen Einrichtungen gleich verteilen
- Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung berücksichtigen
- Alleinerziehende bei der zeitlichen Platzvergabe priorisieren

Ankündigung Landratsamt zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten:

- verstärkter Fokus auf illegale Wasserentnahmen:
- Keine Befreiung der Gemeinden und Zweckverbände von Bußgeldern
- Bußgeldhöhe einzelfallabhängig; Anhaltspunkte: Umfang der Zuviel-Entnahme, Wiederholungstat, wirtschaftliches Interesse (Ersparnis im Vergleich zur Nutzung von Leitungswasser)
- max. Entnahmemenge ist Inhalt von Bescheid
- Bei Überschreitung kann grundsätzlich Vorsatz (in Form von Kenntnis der max. Menge) unterstellt werden
- Bei Fahrlässigkeit Halbierung des Bußgeldes

Berichterstattung zum CSU-Antrag: Anträge der CSU zur Einführung von Bürgerenergie als unverzichtbarer Bestandteil der Gegenmaßnahmen gegen die Klimakrise

Erstgespräch mit Landesagentur für Energie und Klimaschutz kurz LENK hatte Bürgermeister Weidner dazu am 5.4.2023.

Thema: „was machen die Windkümmerer?“ es gab keine Zusage zur Unterstützung. Dann reden die Windkümmerer mit der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, kurz LENK - je Regierungsbezirk gibt es Pools, anschließend eine Gesamtschau.

Rückmeldung der Windkümmerer Unterfranken dann am 27.05.2023 durch Dr. Dirk Vetter (von der endura kommunal GmbH): „Sehr geehrter Herr Weidner, wir möchten Ihnen auf diesem Wege kurz mitteilen, dass wir bei der LENK einen Antrag auf Unterstützung durch die Windkümmerer Unterfranken gestellt haben und noch auf Antwort warten“.

Das hat sich überschritten mit der „Zusage Windkümmerer 2.0“ von Christina Gartner vom Bereich Energie der LENK – per Mail am 26.05.2023:

„Sehr gerne teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass wir Ihnen den Windkümmerer für Unterfranken an die Seite stellen werden, um Sie bei Ihrem Windenergieprojekt konkret zu unterstützen“. Der Umfang der Unterstützung würde eine interkommunale Gemeinderatsklausur (Rimpar/Hausen) sowie eine interkommunale Flächeneigentümer-Versammlung zum Thema Flächenpooling (Rimpar/Hausen/Arnstein) beinhalten.

Die Anschreiben Flächenpooling für die Eigentümer ist in Vorbereitung – beeinträchtigt durch die dauerhafte Überlastung der Bauabteilung und die dort erfolgte Kündigung einer Mitarbeiterin. Anschließend Abstimmung mit Bürgermeister Franz-Josef Sauer (Stadt Arnstein) und Bernd Schraud (Gemeinde Hausen). Noch mehr Infos zu Windkraft gibt es auf der Bürgermeister-Arbeitstagung am 14.06.2023

Berichterstattung IGU-Antrag

Bürgermeister Weidner schickt vorweg, dass er mit den Mails noch nicht auf dem Laufenden ist. "Einführung eines kommunalen Energiemanagements" EMS - die Pläne zum Öl-, Holz- und Gasheizungsverbot der Ampel drohen viele Menschen zu überfordern. Die Ampel zerstört die Planungssicherheit für Eigentümer, Mieter und Unternehmen. Das ist unverantwortlich und ein massiver Eingriff ins Eigentum.

Die CSU steht für klimafreundliches Heizen mit Anreizen und Technologieoffenheit statt Verboten. Denn wir brauchen einen Klimaschutz, der alle Menschen mitnimmt.

In diesen Tagen ist das Gespräch wichtiger denn je. Wir möchten Sie gerne informieren und mit Ihnen diskutieren.

Der Waldausschuss hat sich am 16.06.2023 einstimmig für die Verwendung von heimischem Holz als erneuerbare Energie ausgesprochen.

Frau Dietl-de Perez schrieb Bürgermeister Weidner am Mi, 19.04.2023:

„Man darf mehrere Förderungen der Kommunalrichtlinie beantragen. Es dürfen jedoch immer nur zwei offene Anträge vorliegen. Somit können Sie ohne weiteres noch die Förderung für das EMS beantragen, d.h. wir bleiben im ÜZ-Klimanetzwerk und können hier parallel vorgehen. Der Bearbeitungszeitraum beim Z-U-G beträgt derzeit 9-12 Monate, das deckt sich mit der von ÜZ gemachten Erfahrungen. Die Gemeinden können deswegen auch einen vorzeitigen Vorhabensbeginn beantragen, dazu müssen jedoch Gründe genannt werden, warum man vorzeitig beginnen möchte (einfach nur

der Grund Energie sparen zu wollen reicht nicht). Dazu bat ich die Fraktionen um Rückmeldungen, was bisher nicht erfolgt ist – das führt dazu, dass wir keinen vorzeitigen Vorhabensbeginn beantragen werden. Ich bitte um Kenntnisnahme

Frau Sprenger-Zier von der Regierung von Unterfranken, die für den Förderantrag von Bayern dort zuständig ist, teilte Frau Dietl-de Perez telefonisch mit, dass die Bewilligung bei der Reg. v. Ufr. schnell geht, wenn die Bewilligung des Z-U-G erteilt wurde.

Frau Dietl-de Perez hat auch nochmal wegen den Fördersätzen nachgefragt.

In der Kommunalrichtlinie steht, dass die Gemeinde 15% Eigenanteil übernehmen muss. Die restlichen 85%, die die Gemeinde gefördert bekommt, teilen sich das Z-U-G und Bayern untereinander auf.

Verkauf MES

Es fand ein Gespräch mit LRA-Vertreter am 13.06.2023 statt. Dabei wurden Ergänzungen zum Vertragsentwurf besprochen mit der Bitte um Weitergabe an das Notariat. Abgestimmt wurden Grundstücksinanspruchnahme (Sirene) und Lageplan mit der ungefähren Grundstücksgröße. Der Antrag auf Vermessung an das ADBV Würzburg geht am 14.6.2023 zur Post, so dass die genaue Grundstücksgröße bei der Beurkundung schon vorliegen sollte. Seitens des Marktes Rimpar ist keine Nachgenehmigung der Urkunde notwendig, die entsprechenden Beschlüsse des Marktgemeinderates zum Verkauf liegen vor.

Beschluss:

Der Bericht des 1. Bürgermeisters über die Geschäfte der laufenden Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

1. Bürgermeister Bernhard Weidner schließt um 21:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitz

Schriftführung

Bernhard Weidner
1. Bürgermeister

Alexander Fuchs
Geschäftsleiter